

amtliche Bekanntmachung 1



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------------------------|------------------|--------------------------|--|
| Montag, 21.06.2021 | 13:00 Uhr | 701, Sitzungssaal | Amtsgericht Schweinfurt, Jägersbrunnen 6, 97421 Schweinfurt |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kissingen von Zeitlofs

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | Hektar | Blatt |
|-----------|-----------|--|----------------|--------|-------|
| Zeitlofs | 62 | Gebäude- und Freifläche - 1/1 Gemeinderecht - | Gartenstraße 4 | 0,0510 | 1479 |

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

freistehendes, zweigeschossiges, teilweise unterkellertes, grenzseitig errichtetes Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem DG; Wfl. EG und OG ca. 126,87 m²; Baujahr unbekannt, mutmaßlich um 1900 errichtet, im Kern ggfs. früher; mit eingeschossigem, nicht unterkellertem, grenzseitig stehendem Scheunengebäude mit Satteldach; Nfl. EG ca. 77,65 m²; Baujahr unbekannt, vermutlich Ende 19. Jhdt. bzw. Anfang 20. Jhdt., im Kern ggfs. früher; sowie mit eingeschossigem, nicht unterkellertem, grenzseitig stehendem Nebengebäude mit Satteldach; Nfl. EG ca. 14,50 m²; Baujahr unbekannt, vermutlich Ende 19. Jhdt. bzw. Anfang 20. Jhdt, im Kern ggfs. früher;

Verkehrswert: 100.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RA Dr. Burkert (TelNr. 09941/90 88 33 20)

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.05.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der

Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Bei Zwangsversteigerungsterminen sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation nötig.

Da alle rechtlichen Möglichkeiten zur Beschränkung der Teilnehmerzahl auszuschöpfen sind, kann der Vorsitzende anordnen, dass nur Bietinteressenten Zugang zum Gerichtsgebäude gewährt werden kann, die auch die gesetzlich erforderliche Sicherheitsleistung vorweisen können.

Weiter muss der aktuell vorgeschriebene Mindestabstand im Sitzungssaal gewahrt werden. Sofern dies nicht gewährleistet ist, kann durch den Vorsitzenden im Einzelfall eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Versteigerungstermins angeordnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Besucher der Justizbehörden Schweinfurt derzeit eine Selbstauskunft zu COVID-19 ausfüllen müssen, bevor sie das Justizgebäude betreten dürfen.

Die Erklärung liegt auch in Papierform aus. Die erhobenen Daten werden grundsätzlich vier Wochen gespeichert.